

Arbeitsrechtliches Erbe des Nationalsozialismus

(Evangelische Zeitung, 12.1.2014)

| **THEMA DER WOCHE** | Die kirchliche „Dienstgemeinschaft“ geht auf ein Gesetz von 1934 zurück

„Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer *Dienstgemeinschaft* und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit“, heißt es in der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Welche Grundlagen hat der Gebrauch dieses Begriffs?

Von Hermann Lührs

Die „Dienstgemeinschaft“ bildet den Schlüsselbegriff des besonderen Arbeitsrechtes und der Arbeitsbeziehungen in den Kirchen und hat weitreichende Folgen: arbeitsrechtliche Kommissionen statt Tarifverhandlungen, kirchliche Mitarbeitervertretungsregelungen statt Betriebsverfassungsgesetz und kündigungsrelevante Loyalitätspflichten, die in die persönliche Lebensführung weit hineinreichen.

Rechtspolitisch hat sich die „Dienstgemeinschaft“ bislang als überaus erfolgreich erwiesen. Die staatlichen Gerichte haben den Kirchen immer wieder zugestanden, diesen Begriff der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen mit ihren 1,3 Millionen Arbeitnehmern rechtswirksam zugrunde zu legen. – Man könnte meinen, ein kirchlicher Begriff dieser Wirkungs-

macht müsste auch eine theologische Legitimität, mindestens Plausibilität aufweisen. Das ist nicht so. Im theologisch-wissenschaftlichen Diskurs trifft die „Dienstgemeinschaft“ auf mehr oder minder ablehnende Distanz.

Einen theologisch abgesicherten Konsens über sie gibt es nicht. Das überrascht nur auf den ersten Blick. Schaut man gründlicher nach, so zeigt sich, dass die „Dienstgemeinschaft“ keine eigene kirchliche Herkunft hat, weder als Glaubensbegriff noch als Sozialverband, noch als Handlungsnorm. Sie ist ein außerkirchlicher Begriff. Die Dienstgemeinschaft entstammt dem „Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“ von 1934.

Über Tarifordnungen mit Verweis auf dieses Gesetz ist die „Dienstgemeinschaft“ im Caritasverband 1936 und in der Inneren Mission, dem Vorläufer der Diakonie 1937 und in den verfassten Kirchen ab 1938 zu einem förmlichen Bestandteil des Arbeitsrechts in den Kirchen geworden. Davor waren „Volksgemeinschaft“, „Betriebsgemeinschaft“ und „Dienstgemeinschaft“ als nationalsozialistische Gemeinwohlformeln geistig bereits verankert – besonders in den

evangelischen Kirchen, einschließlich der Bekennenden Kirche, auch in der katholischen Kirche und am meisten in der Inneren Mission.

Nach 1945 wird die „Dienstgemeinschaft“ in Vertragsordnungen des Caritasverbandes und der Inneren Mission weiter verwendet, ab dann ohne Bezug auf das Gesetz von 1934.

„Dienstgemeinschaft“ hat keine eigene kirchliche Herkunft, weder als Glaubensbegriff noch als Sozialverband, noch als Handlungsnorm.

In einem Grundlagenaufsatz in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht von 1952 greift der Jurist Werner Kalisch die „Dienstgemeinschaft“ aus den „Richtlinien für Arbeitsverträge“ der Inneren Mission von 1951 auf und legt über sie dar: „Das in allen noch so verschiedenen Funktionen des einen Dienstes in der Kirche und ihren Werken lebendige Bezeugen der frohen Botschaft verbindet alle darin Stehenden zu einer großen Gemeinschaft des Dienstes. Mit dieser vorgegebenen Dienstgemeinschaft ist der Kirche aufgegeben die Gestaltung eines eigenständigen kirchlichen Dienstrechts

für alle kirchlichen Dienstzweige als einer kircheneigenen Angelegenheit.“

Werner Kalisch wusste, woher die Dienstgemeinschaft in den „Richtlinien für Arbeitsverträge“ stammte und wie sie in der Inneren Mission und den Kirchen von 1934 bis 1945 verstanden und propagiert worden war. Wie allen vor 1945 ausgebildeten Juristen waren ihm auch der Verlauf und die Konflikte um die (Selbst-)Adaption dieser Gesetze in den Kirchen und ihren Einrichtungen zwischen 1933 und 1945 bekannt. Er hatte selber 1940 zugunsten der Position der „Deutschen Christen“ hierin eingegriffen mit einem Rechtsgutachten über die Ableistung des „Führereides“ durch die evangelischen Pfarrer im Rahmen ihrer kirchenrechtlichen Dienstverpflichtungen.

Kalisch und im Anschluss an ihn die kirchenjuristische Literatur präsentieren die Dienstgemeinschaft, als handle es sich bei ihr um eine mit der Zeit des Nationalsozialismus unverbundene, theologisch formulierte Aussage über das kirchliche Selbstverständnis. Eine Auseinandersetzung mit der kirchlichen Zustimmung zur nationalsozialistischen Gemeinwohlprogrammatik von 1933 bis 1945 und

deren Einbettung in die schon vorher schöpfungsordnungs-theologisch befürwortete „Volksgemeinschaft“ findet nicht statt. Kalisch und seine Nachfolger blenden diese Zusammenhänge aus, als hätte es sie nicht gegeben.

Die kirchliche Dienstgemeinschaft ab den 1950er Jahren ist etwas anderes als die Dienstgemeinschaft des Gesetzes von 1934. Zwischen ihnen gibt es jedoch eine Gemeinsamkeit, die darin besteht, dass in beiden Fällen die Interessenvertretung der abhängig Beschäftigten durch Gewerkschaften – und deren Mittel, Streiks zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen organisieren und durchführen zu können – als etwas der Dienstgemeinschaft fremd Gegenüberstehendes abgelehnt und ausgeschlossen werden.

Als Konzept der Arbeitsordnung trägt die Dienstgemeinschaft diese Gemeinsamkeit und die mit ihr verbundenen Probleme der eigenen Geschichte mit sich fort.

— **Dr. Hermann Lührs** ist seit 2001 Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD; er lehrt Politische Theorie und Sozialpolitik; **Buchtipps:** Hermann Lührs, „Die Zukunft der Arbeitsrechtlichen Kommissionen“, Nomos-Verlag 2010, 49 Euro.